

**Öffentliche Bekanntmachung** nach § 41 Abs.4 ThürVwVfG

## **Landratsamt Greiz**

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

### **Bekämpfung der Geflügelpest**

An alle natürlichen und juristischen Personen, die Geflügel im Landkreis Greiz halten

Auf der Grundlage des § 13 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl.I S.1665) in Verbindung mit § 38 Abs.11 der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl.I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl.I S.1626) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Es wird die **Aufstallung** zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für das gesamte Gebiet des Landkreises Greiz angeordnet.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und gilt bis zur Aufhebung.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Greiz, den 07.01.2021

gez. Dr. H. Grimm  
Amtsleiterin

Die Allgemeinverfügung liegt in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Untere Höhlerreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes aus und kann während der üblichen Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.